

VC Däniken

Statuten

**Revidierte Ausgabe
vom
22. Januar 2005**

Ersetzt die Ausgabe vom 14. Januar 2000

Das vorliegende Dokument ist eine Abschrift.
Das Original befindet sich bei den Vereinsakten.

1. Gründung

Art. 1 Der Velo Club Däniken ist am 21. Okt. 1929 gegründet worden und ist ein Verein im Sinne von Art. 60 des schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Däniken. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

2. Zweck

Art. 2 Der Verein pflegt und fördert den Radsport, den Sport im Allgemeinen, die entsprechenden Ausbildungsmöglichkeiten und die Kameradschaft in und ausserhalb des Vereins.

Art. 3 Der Verein bildet eine Sektion des Swiss Cycling (SRB) und ist Mitglied des SRB-Kantonal Verbandes Solothurn.

3. Mitgliedschaft

Art. 4 Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- a) Aktivmitglieder
- b) Freiaktivmitglieder
- c) Jugendmitglieder
- d) Ehrenmitglieder
- e) Passivmitglieder / Gönner

Art. 5 Über die Aufnahme von Aktiv-, Freiaktiv- und Jugendmitgliedern entscheidet der Vorstand unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung.

Art. 6 Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer sich für den Verein interessiert und sich aktiv am Vereinsgeschehen beteiligen will. Es wird unterschieden zwischen Mitgliedern mit und ohne Bundeskarte.

Art. 7 Jugendliche unter 20 Jahren können als Jugendmitglieder im Verein aufgenommen werden.

Art. 8 Eintritts-, Austritts- und Übertrittsbegehren sind dem Präsidenten mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen. Austritte werden nur genehmigt, sofern alle

Verpflichtungen dem Verein gegenüber erfüllt sind. Austrittsgebühren werden keine erhoben.

Art. 9 Der Übertritt von einer Mitgliederkategorie in eine andere erfolgt jeweils an der Generalversammlung.

Art. 10 Zu Freiaktivmitgliedern können Aktivmitglieder ernannt werden, die während 20 Jahren dem Verein angehören. Sie werden vom Vereinsbeitrag befreit.

Art. 11 Zum Ehrenmitglied ernannt werden kann, wer sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht hat. Sie werden vom Vereinsbeitrag befreit.

Art. 12 Vorschläge für die Ernennung zum Frei- oder Ehrenmitglied sind dem Vorstand wenigstens 2 Monate vor der Generalversammlung schriftlich und begründet einzureichen. Die Ernennung zum Frei- oder Ehrenmitglied wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung vorgenommen.

Art. 13 Als Passivmitglieder / Gönner können natürliche oder juristische Personen dem Verein beitreten, die den Verein finanziell oder moralisch zu unterstützen wünschen, ohne aktiv am Vereinsgeschehen teilnehmen zu wollen.

4. Pflichten und Rechte der Mitglieder

Art. 14 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten zu beachten, den Vereinsbeschlüssen nachzuleben und sich den Anordnungen der Vereinsleitung zu unterziehen.

Art. 15 Mitglieder, welche die Statuten, Verträge und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder gröblich verletzen, sich der Mitgliedschaft im Verein als unwürdig erweisen oder ihre finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllen, können durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden.

Art. 16 Die Aktiv-, Freiaktiv- und Ehrenmitglieder sind in den Versammlungen stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen. Passiv- und Gönnermitglieder haben nur beratende Stimme.

Art. 17 Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

5. Organisation und Leitung

Art. 18 Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis am 31. Dezember.

Art. 19 Die Organe des Vereins sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vereinsversammlung
- c) Der Vorstand
- d) Die Rechnungsrevisoren

Art. 20 Das Oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Sie findet am Anfang jedes Jahres statt. Sie behandelt die Ordentlichen Geschäfte des Vereins.

Art. 21 Die ausserordentliche Generalversammlung findet statt auf Beschluss des Vorstandes oder wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden die Einberufung verlangen. Die a.o. GV hat innert 30 Tagen nach der Eingabe stattzufinden. Die Einladung erfolgt wie bei der GV.

Art. 22 Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt durch persönliches Zirkular. Die Traktanden sind in der Einladung bekanntzugeben. Die Einladungen sind spätestens 14 Tage vor der Versammlung zu versenden. Jede ordnungsgemäß einberufene GV ist beschlußfähig.

Art. 23 Ueber die Vereinsgeschäfte wird in offener Abstimmung entschieden. Ueber Wahlen kann in geheimer Abstimmung entschieden werden. Bei allen Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Art. 24 Die Vereinsversammlung wird vom Vorstand einberufen und behandelt alle Vereinsgeschäfte.

6. Der Vorstand

Art. 25 Die allgemeine Leitung des Vereins ist einem aus maximal neun Mitgliedern bestehenden Vorstand übertragen. Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Ressortleiter bestimmen, welche nicht unbedingt Vorstandsmitglieder sein müssen.

Art. 26 Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre.

Art. 27 Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so erfolgt an der nächsten Vereinsversammlung eine Nachwahl für den Rest der Amtsdauer. Die Vornahme einer Nachwahl ist in der Einladung zur Versammlung anzukündigen. Die Vorstandsmitglieder sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar. Rücktritte müssen dem Präsidenten 2 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich eingereicht werden. In Ausnahmefällen kann der Vorstand über die Annahme eines verspätet eingereichten Rücktritts entscheiden.

Art. 28 Der Vorstand vertritt den Verein nach Aussen. Der Präsident oder Vizepräsident und der Aktuar oder Kassier führen zu Zweien die rechtsverbindliche Unterschrift.

Art. 29 Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) Handhabung der Statuten und Reglemente.
- b) Vorbereitung und Antragstellung für alle Geschäfte der Vereins- und Generalversammlung. Vollzug der gefassten Beschlüsse.
- c) Einberufung und Leitung der Versammlung und Bekanntgabe der Geschäftsordnung.
- d) Verwaltung der Vereinskasse.

Art. 30 Die Obliegenheiten der einzelnen Ämter werden durch ein Pflichtenheft geregelt. Grundsätzlich erledigen die einzelnen Vorstandsmitglieder folgende Aufgaben:

- a) Der Präsident leitet die Versammlungen. Er hat die Vorstandssitzungen einzuberufen und die Traktandenliste festzulegen. Er erstattet der GV einen Jahresbericht.
- b) Der Vizepräsident und die Beisitzer vertreten Vorstandsmitglieder und können mit Spezialaufgaben betraut werden.
- c) Der Aktuar führt das Protokoll der Versammlungen und Vorstandssitzungen. Er besorgt die schriftlichen Arbeiten des Vereins.
- d) Der Kassier führt das Rechnungswesen und legt der GV einen Jahresbericht über die Kassenführung vor.

Art. 31 Dringende Geschäfte, welche in die Kompetenz der Vereinsversammlung fallen, kann der Vorstand von sich aus erledigen. Solche Geschäfte müssen der nächstfolgenden Versammlung zur Genehmigung vorgelegt werden.

Art. 32 Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Ueber die Verhandlungen muss ein Protokoll geführt werden.

7. Revisoren

Art. 33 Die Revisoren prüfen die Rechnung des Vereins. Sie erstatten zuhanden der GV einen Bericht.

- a) Die Rechnungsrevisoren werden von der Generalversammlung für ein Jahr gewählt.
- b) Die Rechnungsrevisoren haben das Recht, zu jeder Zeit Einsicht in die Bücher zu nehmen und die Kasse zu kontrollieren.

8. Finanzen

Art. 34 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen, die jeweils von der GV festgelegt werden.
- b) Freiwilligen Beiträgen und Schenkungen.
- c) Ueberschüssen von Veranstaltungen.
- d) Zinsen von Kapitalien.

Art. 35 Die Einnahmen werden verwendet:

- a) Zur Durchführung von Sportlichen und Gesellschaftlichen Anlässen.
- b) Zur Bestreitung der Verwaltungskosten des Vereins.
- c) Ausgaben im Zusammenhang mit Art. 39

Art. 36 Der Vorstand hat jährlich einen von der GV im Rahmen des Budgets bewilligten Kredit zur Verfügung.

Art. 37 Der Kassier ist verantwortlich für das Finanzvermögen des Vereins. Bei Budgetabweichungen hat er sofort den Vorstand zu orientieren und gegebenenfalls der GV Bericht zu erstatten.

9. Vereinsmaterial

Art. 38 Sämtliches Material, Zubehör, Ausrüstungen, Bekleidungs-material und dergleichen, das dem Verein gehört, wird in der Regel von einem Vorstandsmitglied verwaltet.

Das Material wird in separaten, dafür geeigneten Listen erfasst. Daraus muss der Warenwert, die Bestandesänderungen und Mietgebühren ersichtlich sein.

10. Reglemente

Art. 39 Folgende Reglemente sind Bestandteil dieser Statuten:

- a) Reglement Rennfahrer
- b) Abgabe von Vereinsbekleidungen wie Rennbekleidung, Vereinsjacken ect.
- c) Reglement Tourenfahrer
- d) Reglement Vereinsmeisterschaft
- e) Reglement Kegelmeisterschaft
- f) Reglement Passiveinzug

Diese Reglemente werden separat den Statuten beigelegt.

Sollten weitere Reglemente erforderlich werden, können diese vom Vorstand ausgearbeitet und der Generalversammlung zur Genehmigung unterbreitet werden.

11. Archiv

Art. 40 Sämtliche Vereinsakten wie Protokolle, Berichte, und wichtige Korrespondenzen sind im Zentralarchiv archiviert. Zu diesem Vereinsarchiv hat nur der Präsident, der Kassier und der Aktuar Zugriff.

12. Revisionsbestimmungen

Art. 41 Die Revision der Statuten kann in die Wege geleitet werden, wenn der Vorstand oder 2/3 der Mitglieder das Begehren stellen. Sie wird von der GV mit 2/3 Mehrheit beschlossen.

Art. 42 Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen GV mit 2/3 Mehrheit von 4/5 der Anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Solange sich mindestens 10 Mitglieder für die Fortführung des Vereins verpflichten, kann derselbe nicht aufgelöst werden.

Art. 43 Im Falle der Auflösung des Vereins entscheiden die im Moment verbliebenen Mitglieder über die Verwendung eines allfällig vorhandenen Vermögens. Das Vermögen darf nicht unter die Mitglieder verteilt werden, sondern ist zur treuhänderischen Verwaltung der Gemeinde zu übergeben, die es einem später in der Gemeinde, mit ähnlichen Zielen gegründeten Verein, zur Verfügung hält.

Erfolgt innert 10 Jahren keine Neugründung, so geht das Vermögen in Besitz des Treuhänders über und ist zur Förderung des Radsportes zu verwenden.

13. Schlussbestimmungen

Art. 44 Die ersten Statuten vom 15. Januar 1934 sowie die Statutenrevisionen vom 18. Nov. 1948, vom 29. Juni 1976, vom 14. Jan. 2000 und das vorliegende Exemplar wurden im Gemeindearchiv Däniken deponiert.

Art. 45 Die vorliegenden Statuten sind überarbeitet und der heutigen Organisation des Vereins angepasst worden. Sie treten nach Genehmigung der Generalversammlung vom 22. Januar 2005 in Kraft.

Das Original dieser Abschrift befindet sich im Vereinsarchiv.

Änderungen Ausgabe Januar 2005

Der Vereinsname wurde im Verlauf des Jahres 2004 geändert

Däniken, den 22. Januar 2005

Velo Club Däniken

Der Präsident

Der Verfasser

Hugo Hagmann

Willy Bütikofer